

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt und Rabenstein.

Dieses Blatt wird an jede Haushaltung der obigen Gemeinden unentgeltlich vertheilt.

№ 2.

Sonnabend, den 17. Januar

1903.

Erscheint jeden Sonnabend Nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Pelzmühlenstraße 47 D), sowie von den Herren Barbier Wast in Reichenbrand, Buchhändler Clemens Böhner in Siegmar und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro 10paltige Copuszeile mit 10 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle betr.

In Gemäßheit § 57 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 werden alle im Jahre 1883 geborenen Wehrpflichtigen, welche in hiesigem Gemeindebezirke ihren dauernden Aufenthalt bez. Wohnsitz haben, ferner die hier aufhältlichen Zurückgestellten früherer Jahrgänge hierdurch aufgefordert, sich behufs Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle in der Zeit

vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1903

bei dem unterzeichneten Gemeindevorstande zu melden.

Die Militärpflichtigen aus dem Jahre 1883 haben dabei, soweit dieselben nicht im Orte geboren sind, ein Geburtszeugnis (sog. Militärgeburtsschein), welches von den betr. Standesämtern nur zu diesem Zwecke kostenfrei erteilt wird, vorzulegen, diejenigen aus früheren Jahrgängen den im 1. Militärpflichtjahr erhaltenen Lösungsschein mit zur Stelle zu bringen.

Zeitig von hier abwesende Militärpflichtige (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen etc.) sind durch ihre solchenfalls hierzu verpflichteten Eltern, Vormünder etc. innerhalb obiger Frist anzumelden.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz von hier nach einem anderen Orte

Bekanntmachung,

die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle betr.

Nach der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 beginnt die Militärmeldepflicht mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Militärpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet hat, und dauert so lange, bis über die Dienstpflcht des Wehrpflichtigen endgiltig entschieden ist.

Nach Beginn der Militärmeldepflicht haben sich die Wehrpflichtigen zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden.

Es werden daher alle diejenigen, welche nach den bestehenden Bestimmungen der deutschen Wehrordnung am hiesigen Orte meldepflichtig sind, hiermit aufgefordert, innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1903

behufs der Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei dem Unterzeichneten sich persönlich anzumelden. Dabei ist von denen, die sich zum ersten Mal anmelden und nicht im hiesigen Orte geboren sind, der Geburtschein, von den Meldepflichtigen der früheren Jahrgänge aber, der Lösungsschein vorzulegen.

An die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren ergeht die Aufforderung, die unter ihrer Aufsicht stehenden militärpflichtigen Personen, welche von hiesigem Orte zeitig abwesend sind, unter Beachtung des Vorstehen-